



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2021
(OR. en)

9798/21

CLIMA 147
ENV 428
TRANS 396
MI 473
DELECT 121

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juni 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 3582 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.5.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 3582 final.

Anl.: C(2021) 3582 final

Brüssel, den 31.5.2021
C(2021) 3582 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.5.2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang I der Verordnung (EU) 2018/956 dahingehend geändert, dass die Informationen, die in Eintrag 51 der Übereinstimmungsbescheinigung für neu zugelassene schwere Nutzfahrzeuge erfasst werden, der Kommission jährlich von den Mitgliedstaaten gemeldet werden sollen. Diese Informationen sind erforderlich, um schwere Nutzfahrzeuge zu erkennen, die als „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ im Sinne des Anhangs I Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/858 zugelassen sind, damit die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/1242 ermittelt werden können.

KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission holte in folgender Form Rückmeldungen von den Interessenträgern ein:

- a) eine vierwöchige öffentliche Online-Konsultation auf dem Portal für bessere Rechtsetzung „Ihre Meinung zählt“ vom 18.2.2021 bis zum 18.3.2021; dazu ging eine Stellungnahme ein, in der ein Pflanzenöl als Alternative zu fossilem Dieselmotorkraftstoff angepriesen wurde;
- b) eine Konsultation der Sachverständigengruppe für CO₂-Emissionen aus Kraftfahrzeugen, in der Behörden der Mitgliedstaaten, Fahrzeughersteller, Zulieferer und NRO vertreten sind, am 23.2.2021.

RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Kommission wird mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/956 die Befugnis zum Erlass dieses delegierten Rechtsakts übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.5.2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu überwachenden und zu meldenden Daten zu neuen schweren Nutzfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs neuer schwerer Nutzfahrzeuge¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für eine sorgfältige Analyse gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/956 sind Daten erforderlich, die es erlauben, schwere Nutzfahrzeuge zu erkennen, die als „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ im Sinne des Anhangs I Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates² zugelassen sind, damit die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ermittelt werden können. Diese Daten werden in Eintrag 51 der Übereinstimmungsbescheinigung eines neu zugelassenen schweren Nutzfahrzeugs erfasst. Daher ist es notwendig, die Anforderungen in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2018/956 in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten zu überwachenden und zu meldenden Daten anzupassen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2018/956 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2018/956

In Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2018/956 wird folgender Buchstabe o eingefügt:

„o) für bis zum 30. Juni 2021 zugelassene Fahrzeuge soweit verfügbar und für ab dem 1. Juli 2021 zugelassene Fahrzeuge auf jeden Fall die Bezeichnung gemäß Eintrag 51 der Übereinstimmungsbescheinigung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.5.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN